

Home > Internationales > Ukraine: Wird Deutschland einen Kriegsdienstverweigerer in seine Heimat ausliefern?

Ukraine: Wird Deutschland einen Kriegsdienstverweigerer in seine Heimat ausliefern?

Einem Flüchtling droht die Auslieferung in die Ukraine. Dort befürchtet er ins Militär einberufen zu werden. Das sagt das Gericht in Karlsruhe.



Nicolas Butylin

17.02.2025 | 17:18 Uhr



Ukrainische Soldaten während einer Übung an einem Leopard-Panzer. In Deutschland droht einem ukrainischen Kriegsdienstverweigerer nun die Auslieferung in seine Heimat.

Abacapress/imago

Das Schicksal eines ukrainischen Flüchtlings spitzt sich in diesen Tagen dramatisch zu. Die Strafverfolgungsbehörden der [Ukraine](#) fordern seine Auslieferung – ihm wird vorgeworfen, im Jahr 2018 einen ukrainischen Polizisten bedroht und körperlich angegriffen zu haben. Sollte er in sein Heimatland zurückkehren, droht ihm eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren. Doch das ist nur der Anfang seines Albtraums.

Bei einer Anhörung nach seiner vorläufigen Festnahme im Mai 2024, da war der Ukrainer schon in [Deutschland](#), äußerte seine Pflichtverteidigung zudem noch eine weitere Besorgnis: So könne nicht ausgeschlossen werden, dass ihr Mandant nach dem Strafverfahren in die ukrainische Armee eingezogen und an die Front in den Donbass geschickt werde.



B+ Feinde im Inneren? „Krieg“ gegen Rekrutierungsmaßnahmen in der Ukraine eskaliert

Der ukrainischen Armee gehen die Soldaten aus. Auf den Straßen kommt es zu Gewaltszenen. Unsere Kolumnistin über die tiefe Krise der ukrainischen Gesellschaft.

Von Marta Havryshko

Internationales 15.02.2025



Ukraine-Ausreise: Wie begründet das Gericht seine Entscheidung?

Nachdem der Mann hierzulande in Auslieferungshaft kam, wehrte er sich gegen seine Rücküberführung in die Ukraine, da er im Fall einer Auslieferung damit rechnen müsse, zum Kriegsdienst eingezogen zu werden. Er wolle jedoch keine Menschen töten und verweigere aus Gewissensgründen den Militärdienst.

Der Ukrainer bezeichnete sich selbst als „anti-politisch und gegen den Krieg“. Er hatte anderthalb Jahre Grundausbildung in der Armee absolviert, diese dann aber verlassen, da die Anforderungen an die Rekruten seiner Aussage nach „ganz schlimm“ gewesen seien. Seit der russischen Invasion ist in der Ukraine das Recht auf Kriegsdienstverweigerung praktisch nicht existent.

Das Oberlandesgericht Dresden (OLG) wollte nun jedoch vom Bundesgerichtshof (BGH) in [Karlsruhe](#) wissen, ob die Bundesrepublik einen ehemaligen ukrainischen Soldaten in ein sich im Krieg befindendes Land ausliefern darf, obwohl der Betroffene von sich aus behauptet, ein Kriegsdienstverweigerer zu sein.

Die Richter in Karlsruhe entschieden nun kürzlich mit: Ja. Eine Auslieferung sei mit deutschem Recht vereinbar. Kriegsdienstverweigerung schütze nicht vor Auslieferung, so der BGH. Die Kriegsdienstverweigerung sei demnach kein Auslieferungshindernis, wenn der betreffende Staat – in diesem Fall die Ukraine – völkerrechtswidrig angegriffen wird und der Betroffene deshalb mit der Einziehung zum Militärdienst rechnen muss.





Die zahlreichen Flaggen auf dem Unabhängigkeitsplatz in Kiew repräsentieren die gefallenen Soldaten im Ukrainekrieg.

News Lizenzierung/imago

Das Dresdner Oberlandesgericht hatte zuvor schon die Auslieferungshaft verlängert und signalisierte, der Auslieferung zuzustimmen – ein Schritt, der im Beschluss des BGH festgehalten wurde. Doch das Gericht zögerte nicht, in seiner Anfrage an den BGH auf ein fundamentales Prinzip hinzuweisen: das „Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit“ nach Artikel 4 des Grundgesetzes. Dieses Recht, so betonte das Oberlandesgericht, gelte „ohne Einschränkung für jeden, der zum Kriegsdienst mit der Waffe herangezogen werden könne“.

Doch der BGH ließ keinen Raum für Zweifel. In seiner Antwort wird klargestellt, dass das Recht auf Kriegsdienstverweigerung kein „integraler Bestandteil der Gewissensfreiheit und damit der Menschenwürde“ sei. Eine klare Absage an die Hoffnung, dass Gewissensgründe vor der Auslieferung schützen könnten. Damit rückt die Auslieferung des Geflüchteten in greifbare Nähe – und mit ihr die drohende Gefahr, an die Front geschickt zu werden.

Und der BGH ging sogar noch weiter. So betonten die Karlsruher Richter, dass auch in Deutschland das Recht auf Kriegsdienstverweigerung im Falle eines Krieges eingeschränkt oder vollständig ausgesetzt werden könnte. Das Grundgesetz erlaube es, „den Schutz des Kriegsdienstverweigerungsrechts in außerordentlicher Lage gegenüber anderen hochrangigen Verfassungswerten zurücktreten zu lassen.“ Mit anderen Worten: Auch in Deutschland wäre es denkbar, dass Wehrpflichtige im Ernstfall gezwungen werden könnten, den Kriegsdienst an der Waffe anzutreten – selbst gegen ihr Gewissen.



B+ Deserteur aus der Ukraine: „Nur eure Bodentruppen können den Kriegsverlauf noch ändern“

Die Ukraine kämpft um ihr Überleben. Doch immer mehr Soldaten desertieren, immer mehr Männer verlassen das Land. Ist das der Anfang vom Ende?

Von Nicolas Butylin

Politik 07.12.2024



Maßnahmen zur Rekrutierung spalten ukrainische Gesellschaft

Für den ukrainischen Flüchtling bedeutet dieses Urteil: Seine Auslieferung ist nun so gut wie besiegelt. Doch sein Fall wirft grundlegende Fragen auf: Wie weit reicht das Recht auf Gewissensfreiheit in Zeiten des Krieges?

Fest steht: Die Ukraine steht unter enormem Druck. Nach fast drei Jahren Krieg sind Freiwillige für den Militärdienst rar, und so werden zum Teil scharfe Rekrutierungswellen in der ukrainischen Öffentlichkeit zur Routine – ob am Arbeitsplatz, in der Kaufhalle, vor Kino- und Theatereingängen oder an Bahnhöfen. Berichten und Videos in sozialen Netzwerken zufolge wenden maskierte Mitarbeiter der Militärbehörden physische Gewalt gegen Menschen an, die sich der Einberufung entziehen wollen. Auf Widerstand gegen die Rekrutierung sind Strafen von bis zu fünf Jahren angesetzt.

Die Geschichte des ukrainischen Flüchtlings ist mehr als nur ein Einzelfall – sie ist ein Spiegelbild der moralischen und rechtlichen Dilemmata, die Kriege mit sich bringen.

Dieser Artikel wurde auf [berliner-zeitung.de](https://www.berliner-zeitung.de) veröffentlicht.